



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Zum Referentenentwurf einer Zweiten
Verordnung zur Änderung der
Zustellungsvordruckverordnung
(ZustVV)**

Schriftliche Anhörung vom 2. Dezember 2024

Dezember 2024

1 Vorbemerkungen

1.1 Monitoring-Stelle UN-BRK

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte – DIMRG). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist gesetzlich zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) beauftragt und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-BRK eingerichtet. Diese hat den gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK definierten Auftrag, die Umsetzung der seit März 2009 verbindlichen Konvention in Deutschland zu befördern und deren Einhaltung in Bund und Ländern zu überwachen (§ 1 Absatz 2 DIMRG).

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) bedanken wir uns.

1.2 Verpflichtungen aus der UN-BRK

Mit ihrer Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ist die UN-BRK für den gesamten deutschen Staat verbindlich geworden (siehe Art. 4 Abs. 5 UN-BRK). Sie ist in Form eines Bundesgesetzes in die nationale Rechtsordnung inkorporiert worden. Aus Art. 12 UN-BRK ergibt sich die Verpflichtung, die rechtliche Handlungsfähigkeit von allen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und ihnen diejenige Unterstützung zu verschaffen, die sie zur Ausübung dieser Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen (Art. 12 Abs.3). Flankierend ist sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass bei diesen unterstützenden Maßnahmen der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person jederzeit geachtet werden und es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt. (Art. 12 Abs. 4)

2 Zum Referentenentwurf

Die Monitoring-Stelle UN-BRK begrüßt die vorgesehene Ergänzung der Vordrucke für Zustellungsaufträge.

Die Zustellung von betreuungs- beziehungsweise unterbringungsgerichtlichen Entscheidungen an den Betreuten oder nicht prozessfähigen Betroffenen auch dann sicherzustellen, wenn ein Nachsendeauftrag besteht, ist ein wichtiges Element zur Gewährleistung der Rechte der betreuten Menschen aus Artikel 12 UN-BRK. Sofern die Einfügung der neuen Ziffer 1.10 auf Seite 1 der Zustellungsurkunde (Anlage 1 zu § 1 Nummer 1) sich hierfür als zweckmäßig erweist, ist sie als „geeignete und wirksame Sicherungsmaßnahme“ im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Der Begründung des Referentenentwurfs ist auch aus menschenrechtlicher Perspektive ausdrücklich darin beizupflichten, dass nur eine direkte Zustellung an die

betroffene Person deren Recht auf Verfahrensfähigkeit gewährleistet und es ihr ermöglicht, ihre Rechte im Verfahren auszuüben, wohingegen eine Zustellung an den Betreuer beziehungsweise an den gesetzlichen Vertreter oder an eine alternative Zieladresse dieses Recht beeinträchtigen würde. Auch nach Artikel 12 UN-BRK ist es von entscheidender Bedeutung, dass der betroffenen Person alle für das Verfahren relevanten Entscheidungen und Schriftstücke, insbesondere Gutachten im Volltext zugestellt werden, um ihr Recht auf Information und Partizipation am Verfahren zu gewährleisten.

Im Hinblick auf diesen angestrebten Zweck und in Anbetracht dessen, dass die bürgerlichen Rechte aus Artikel 12 UN-BRK unverzüglich zu gewährleisten sind, regen wir allerdings eine deutliche Verkürzung der in § 3 vorgesehenen Übergangsfrist an. Zumindest sollte die Weiternutzung der bisherigen Vordrucke auf Verfahren außerhalb der Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren beschränkt werden.

In Abwägung mit der - auch in der Entwurfsbegründung deutlich zum Ausdruck kommenden - hohen Bedeutung der in Rede stehenden Rechtsgüter der Betroffenen ist das im Referentenentwurf zur Begründung der langen Übergangsfrist angeführte verwaltungsseitige Interesse, bereits beschaffte Vordrucke aufzubreuchen und neue Vordrucke erst dann zu beschaffen, wenn dies im Rahmen einer ohnehin notwendigen Neubeschaffung geschieht, zwar verständlich, aber als klar nachrangig einzustufen.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Leander Palleit

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
März 2022

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.